

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung und Recht

Sitzungsvorlage

Datum: 19. Februar 2001

Drucksache Nr.: **00050/1**

öffentlich

Beratungsfolge: Feuer- und Zivilschutzausschuß
Rat

Sitzungstermin: 21.03.01
21.03.01

Betreff:

Durchführung der Brandschau;
Abschluß einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlußfassung:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Sankt Augustin schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NW S 430) zur Wahrnehmung der Aufgabe der Brandschau in besonderen Fällen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (SGV NW 213) die nachstehende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung.

Die Abwicklung soll auf der Grundlage der zwischen beiden Verwaltungen am 30.11.2000 abgesprochenen Verfahrensweise (siehe Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 5.12.2000) erfolgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschlußvorlage FB 1 vom 24.01.2000 (DS-Nr.00/7) hat die Verwaltung erstmals dem Ausschuß den Abschluß einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der Durchführung der Brandschau in den besonderen Fällen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad nach § 6 Abs. 2 FSHG vorgeschlagen.

Aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung im Zuge der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für derartige Vereinbarungen wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises redaktionelle Änderungen erforderlich, die mit Tischvorlage FB 1 vom 31.03.2000 zur Sitzung des Ausschusses am 04.04.2000 dargestellt wurden.

Im Rahmen der Beratung hat es der Ausschuß für erforderlich gehalten, daß entgegen dem Vorschlag der Verwaltung einer solchen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung eine Objektliste in der Form beigelegt wird, in der die Objekte im einzelnen namentlich bezeichnet sind. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine solche Auflistung in beidseitigem Einvernehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu erstellen.

Unabhängig hiervon wurde die Verwaltung weiterhin beauftragt, die Notwendigkeit einer Übertragung nochmals im einzelnen darzulegen.

Hiernach sollte die Angelegenheit dem Ausschuß erneut zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Auf das Protokoll über die vorgenannte Sitzung (vgl. Seite 5 und 6 der Niederschrift) wird Bezug genommen.

In rechtlicher Hinsicht werden zunächst folgende Ausführungen gemacht:

Zunächst ist auf § 5 FSHG (Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften) hinzuweisen. Hiernach ist es Aufgabe der Brandschutzdienststellen, nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften Belange des Brandschutzes wahrzunehmen.

Brandschutzdienststellen sind die Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, im übrigen die Kreise.

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten sind Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen.

Hieraus ergibt sich, daß grundsätzlich nach § 5 Abs. 3 FSHG eingesetzte Bedienstete, die aufgrund baurechtlicher Vorschriften ihre Stellungnahme abgeben, eine Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst haben müssen.

Nach § 45 Abs. 1 FSHG (vgl. Auch Nr. 4.3 der Erläuterungen zu § 5) können Bedienstete, die bisher diese Aufgabe durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, diese Tätigkeit auch weiterhin ohne zeitliche Begrenzung ausüben. Bei der Stadt Sankt Augustin wird bei dem im Fachbereich 1 hierfür vorgesehenen Mitarbeiter im Rahmen dieser Übergangsregelung verfahren (Stelle 1.10.4).

§ 6 (Brandschau) bestimmt in Absatz 1, daß in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens 5 Jahren eine Brandschau durchzuführen ist. Diese dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen u.a..

Absatz 2 bestimmt, daß die Brandschau Aufgabe der Gemeinden ist. Sie wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt. Die Brandschutztechniker müssen mindestens eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr absolviert oder erfolgreich an einem Lehrgang für Brandschutztechniker teilgenommen haben.

Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandschau von Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 5 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandschau und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Nr. 1.1 der Erläuterungen zu § 6 führt aus, daß neben der Mitwirkung der Brandschutzdienststellen nach § 5 FSHG selbstverständlich auch eine regelmäßige Brandschau zu den besonders wichtigen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes innerhalb der Gemeinde gehört.

Nach der Erläuterung 1.3.1 ist festzustellen, daß sich die Brandschau ausschließlich auf die Wahrnehmung der Belange des abwehrenden Brandschutzes beschränkt. Unter 11.1 der Erläuterungen ist nochmals ausgeführt, daß die Brandschau Aufgabe jeder kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt ist und nach Nr. 11.3 ist geregelt, daß nach § 41 Abs. 4 FSHG die Gemeinden für die Durchführung der Brandschau Gebühren aufgrund einer Satzung erheben können.

Nr. 12.1 der Erläuterungen führt aus, daß die Brandschau durchgeführt wird von

- hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr.
- Brandschutztechnikern und
- in besonderen Fällen von Bediensteten der Kreise.

Nr. 14 der Erläuterungen bestimmt, daß u.a. Brandschutztechniker diese Tätigkeiten hauptamtlich auszuüben haben. Auch dies ist bei der Stadt Sankt Augustin der Fall.

Nr. 16.2 erläutert die sog. „besonderen Fälle“ nach § 6 Abs. 2 FSHG. Hierbei muß es sich um schwierig zu prüfende Objekte oder um Objekte mit hohem Gefahrenpotential handeln und die betreffende kreisangehörige Gemeinde nicht selbst über einen Beamten des gehobenen (oder des höheren) feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.

Diese Situation ist bei der Stadt Sankt Augustin - wie bereits ausgeführt - gegeben, so daß sich hierdurch die Notwendigkeit einer Verfahrensregelung aus Praktikabilitätsgründen ergibt.

Als Rechtsgrundlage kann nach Nr. 16.3 der Erläuterungen für eine Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis in diesen Fällen das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) herangezogen werden. Hier ist nach § 23 GKG die Möglichkeit eines Abschlusses einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung gegeben. Hierbei kann es allerdings im Rahmen einer solchen Vereinbarung nicht um die Übertragung der Aufgabe von der Gemeinde auf den Kreis an sich gehen, sondern lediglich um eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung, da die Gemeinden nicht befugt sind, über die ihnen übertragene Aufgabenzuständigkeit zu disponieren und den Kreis im Rahmen einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zum Aufgabenträger zu erklären.

Die der Vorlage beiliegende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung (Entwurf) ist hierauf abgestellt und hat zum Inhalt, daß nur die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis für die in § 6 Abs. 2 FSHG genannten besonderen Fälle geregelt sind.

Bezüglich einer praxisnahen Abwicklung ist auf die Abstimmung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt vom 30.11.2000 gemäß Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 5.12.2000 (siehe beigefügte Anlage) Bezug zu nehmen.

Wie aus dieser Stellungnahme ersichtlich ist, soll die diesem Schreiben beiliegende mit Datum vom 1.11.2000 gemeinsam abgestimmte Objektliste Bestandteil der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung werden, wobei diese nach zwei Jahren (erstmal zum 1.1.2003) zu aktualisieren ist. Bezüglich der weiteren Verfahrensabsprache wird auf die beigefügte Anlage hingewiesen.

Da bei der vorgesehenen Verfahrensweise der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin Gelegenheit bei den vom Kreis durchzuführenden Brandschauen bezüglich einer Teilnahme zu geben ist, sind auch die Belange der Freiwilligen Feuerwehr ausreichend berücksichtigt.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, auf der Basis der rechtlichen Darstellung und aus Vereinfachungsgründen dem Abschluß einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für die nach § 6 Abs. 2 FSHG besonderen Fälle mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad abzuschließen, wobei eine Beschlußempfehlung für den Rat für die am gleichen Tage stattfindende Sitzung erfolgen soll.

Da in zeitlicher Hinsicht die Aufgabenwahrnehmung für diese Fälle kurzfristig erforderlich ist, wird für den 21.03.2001 eine abschließende Entscheidung für erforderlich gehalten.

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.